

## Ehrensatzung

### der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19. April 2018 folgende Ehrensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Frankenberg (Eder) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung die die Stadt zu vergeben hat. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung. Ehrenbürger/innen tragen sich in das Goldene Buch der Stadt ein.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder ein Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordnetenvorsteher /in	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher / in
Stadtverordnete/r	=	Ehrenstadtverordnete/r
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister / in
Stadtrat/Stadträtin	=	Ehrenstadtrat /Ehrenstadträtin
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher/in	=	Ehrenortsvorsteher/in
Sonstige Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen	=	Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

- (3) Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion. Sie soll nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium bzw. nach Beendigung des Ehrenamts verliehen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in würdiger Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung nicht begründet oder aufgehoben.

- (6) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung können wegen unwürdigen Verhaltens durch die Stadtverordnetenversammlung wieder entzogen werden.

## **§ 2 Ehrennadel**

- (1) Die Stadt Frankenberg (Eder) stiftet zur Anerkennung von Verdiensten an Bürger, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Stadt Frankenberg (Eder) verdient gemacht haben, die Ehrennadel der Stadt Frankenberg (Eder)
- (2) Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.
- (3) Die Ehrennadel kann verliehen werden:

### **in Bronze:**

- an Mitglieder des Ortsbeirates nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit oder zwei vollen Wahlperioden
- mindestens 10-jähriges verdienstvolles ehrenamtliches Wirken, insbesondere in Vereinen, Verbänden oder Organisationen

### **in Silber:**

- an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit oder zwei vollen Wahlperioden
- Ortsvorsteher nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit oder zwei vollen Wahlperioden
- mindestens 15-jähriges verdienstvolles ehrenamtliches Wirken, insbesondere in Vereinen, Verbänden oder Organisationen

### **in Gold:**

- an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit oder drei vollen Wahlperioden
  - Ortsvorsteher nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit oder drei vollen Wahlperioden
  - mindestens 20-jähriges verdienstvolles ehrenamtliches Wirken, insbesondere in Vereinen, Verbänden oder Organisationen
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehrennadel in Silber oder Gold ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht die Regelmindestzeit erfüllen.

- (5) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können durch die kommunalen Mandatsträger oder durch die örtlichen Vereine und Organisationen gestellt werden.
- (6) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat.
- (7) Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde in würdiger Form überreicht. Die Urkunde wird unterzeichnet von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (8) Die Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers durch den Magistrat entzogen werden.

### **§ 3 Philipp-Soldan-Preis als Ehrenpreis der Stadt Frankenberg (Eder)**

- (1) Persönlichkeiten, deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichen, sportlichen oder sozialen Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist, kann der Philipp-Soldan-Preis der Stadt Frankenberg (Eder) für besondere Verdienste verliehen werden.
- (2) Die Auswahl der auszuzeichnenden Persönlichkeiten trifft der Magistrat. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Anträge auf Verleihung des Ehrenpreises können durch die kommunalen Mandatsträger oder durch die örtlichen Vereine und Organisationen beim Magistrat eingereicht werden.
- (3) Der Philipp-Soldan-Preis soll innerhalb eines Jahres nur an maximal drei Personen/Organisationen verliehen werden.
- (4) Der Philipp-Soldan-Preis wird zusammen mit einer Urkunde in würdiger Form überreicht. Die Urkunde wird von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unterzeichnet.
- (5) Der Ehrenpreis kann wegen unwürdigen Verhalten des Trägers durch die Stadtverordnetenversammlung entzogen werden.

### **§ 4 Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Ehe- und Altersjubilaren werden, neben den Richtlinien des Landes Hessen, von der Stadt Frankenberg (Eder) besonders geehrt.
- (2) Einwohner, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Glückwunschsreiben und ein kleines Präsent.
- (3) Einwohner, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Glückwunschsreiben.

- (4) Einwohner, die das 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Urkunde und einen Präsentkorb oder ein Geschenk im gleichen Wert. Die Präsente sollen von dem/der Bürgermeister/in oder ein/e von ihm Beauftragte/r und ggf. dem/der Ortsvorsteherin überreicht werden.
- (5) Zu würdigende Ehejubiläen sind:
- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Goldene Hochzeit    | 50 Jahre             |
| Diamantene Hochzeit | 60 Jahre             |
| Eiserne Hochzeit    | 65 Jahre             |
| Gnadenhochzeit      | 70 Jahre             |
|                     | danach jedes Ehejahr |
- (6) Ehejubilare erhalten eine Urkunde sowie einen Präsentkorb. Die Präsente sollen von dem/der Bürgermeister/in oder ein/e von ihm Beauftragte/r und ggf. dem/der Ortsvorsteher/in überreicht werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 27. April 2018

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß  
Bürgermeister